

Die Erschließungsanlagen Gerhard-Fey-Straße, Solitärweg, Stecklingsweg, Wilhelm-Ley-Straße und Wilhelm-Offermann-Straße werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG) als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.